

Willkommensbrief

Heidelberger Schützenverein 1490 e.V.

HSV 1490



Inhaltsverzeichnis

1	Der Verein.....	3
1.1	Allgemeines	3
1.2	Wichtige Ansprechpartner	5
1.3	Vereinsgeschichte.....	5
2	Interesse für den Schießsport,	7
2.1	Aufnahme in den Verein und Mitgliedschaft	7
2.2	Schießen	8
2.2.1	Bedürfnis	8
2.2.2	Verbände	8
2.2.3	Sachkunde	10
2.2.4	Waffenbesitzkarte für Sportschützen	11
2.2.5	Grüne Waffenbesitzkarte	11
2.2.6	Gelbe Waffenbesitzkarte.....	12
2.2.7	Rote Waffenbesitzkarte.....	13
2.2.8	Sportschützen.....	13
2.2.9	Landratsamt.....	13
2.2.10	Bürgeramt Heidelberg	13
3	Schießstände und Schießzeiten.....	13
4	Stand- und Vereinsetikette	14
4.1	Sicherheit.....	14
4.2	Ordnung und Sauberkeit	14
4.3	Arbeitsstunden für Vereinsmitglieder	14
5	Vereinswaffen und Munitionserwerb für den sofortigen Verbrauch	15
6	Wettkämpfe.....	15
7	Liegenschaft.....	15
8	Sonstiges.....	16
9	Glossar	17
9.1	Formulare,	19
9.1.1	Nachweis Arbeitseinsatz.....	19
9.2	nützliche Webseiten.....	20

1 Der Verein

1.1 Allgemeines

Der Heidelberger Schützenverein schaut als ältester Verein unserer Stadt auf eine stolze, über 500 jährige Geschichte, zurück.

Unser Schützenverein, dessen schönes historisches Schützenhaus direkt hinter dem weltberühmten Heidelberger Schloss gelegen ist, besteht aus etwa 200 Mitgliedern.

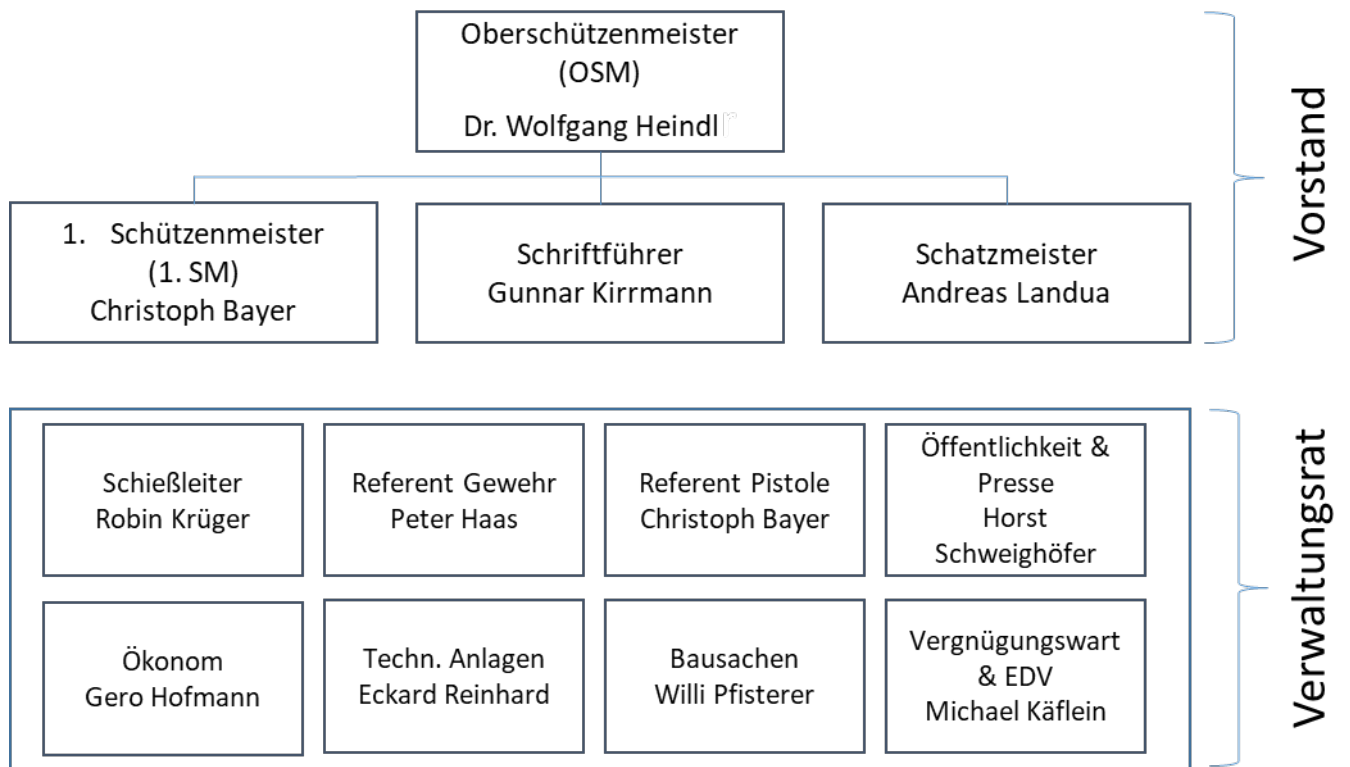
Unser Wahlspruch "Tradition und Sport" besagt, dass wir es nicht bei der reinen Traditionspflege belassen sondern modernen sportlichen Anforderungen genügen wollen.

Wir von 1490 Heidelberg sind zwar ein kleiner, aber für die Rhein-Neckar-Region wichtiger Stützpfiler des Schießsports: Zahlreiche Deutsche Meister, Europameister und sogar Weltmeister gingen aus unseren Reihen hervor.

Auf unserem großzügigen, von herrlichem Baumbestand umgebenen Areal ist Platz für alle Aktivitäten rund um den Schießsport:

Es stehen insgesamt neun 100m –Stände (vier davon vollständig geschlossen) sowie acht 50m Bahnen, acht Luftgewehr und Luftpistolenstände und ein wunderschöner 25m Pistolenstand mit insgesamt zehn Bahnen zur Verfügung.

Und nicht zuletzt spielen Spaß und Geselligkeit eine große Rolle in unserem Verein: Feste, Ausflüge und Wanderungen fördern den Zusammenhalt und das freundschaftliche Miteinander unserer Schützenfamilie.



Schießleiter: + Anmeldung interessierter Schützen für alle Meisterschaften
 + Meldung der Ergebnisse und führen der Statistik
 + verantwortlich für den sportlichen Schießablauf
 + Beantragung von Ehrungen

Referent Gewehr: + Pflege, Ordnung und Sauberkeit der Vereinsgewehre
 + Waffenreinigungsgeräte und Mittel

1.2 Wichtige Ansprechpartner

- Dr. Wolfgang Heindl, OSM, HSV1490@t-online.de 06221-13847-0
- Christoph Bayer, 1. SM christophkjbayer@yahoo.de 0171-9940 965
- Robin Krueger robinkrueger92@gmail.com 0157-8552 1704
- Peter Haas, Gewehr pk.haas@gmx.de 0173-3111 815
- Gunnar Kirrman, gunnar.kirrmann@vbv.bwl.de 06221-54-6948
- Andres Landua landua@t-online.de 06221-879239

1.3 Vereinsgeschichte

Am 18. Mai 1490 wurde der Heidelberger Schützenbrief von 1490 gefertigt. Er ist das älteste überlieferte, im Stadtarchiv von Nördlingen, vorhandene Dokument über die Heidelberger Schützen. Hier ein Auszug: „Dem Rat der Stadt Nördlingen embuxt (entbiete) ich Jorg Rauschner mins (meines) gnedigsten herren Pfaltzgraven diner min underthenig willig dinst zuvor, un fügen üch (euch) zu wissen, dass ich ein schießen un geselschaft habe will zu Heidelberg mit de armbrost“ Somit darf dieser Einladungsbrief an die Nördlinger Schützen als früheste Nennung unseres vermutlich schon länger bestehenden Vereines angesehen werden.

Warum überhaupt Schützenfeste? Der im 15. und 16. Jahrhundert zunehmende Wohlstand der Heidelberger Bürger weckte mehr und mehr das Bedürfnis nach Repräsentation. Also traten die Feste der Armbrust- und Büchenschützen an die Stelle der früher glänzenden Turniere des nicht mehr existierenden Rittertums. Feste dieser Größenordnung, das oben erwähnte Schützenfest dauerte immerhin vom 25. Mai bis zum 12. November 1490, lockte etliche hundert wackere Schützen in das gastliche Heidelberg.

Damit die Sicherheit der Gäste und Schützen gewährleistet werde, stellte Kurfürst Ludwig V. im Jahre 1513 die Heidelberger Schützenordnung auf. Dies ist vermutlich die erste amtliche Schießvorschrift im süddeutschen Raum. Sie enthielt 29 Einzelvorschriften deren Einhaltung vom Pritschenmeister auf das Genaueste überwacht wurde.

Das Schießen selbst wurde nicht nur zum Zeitvertreib ausgeübt, sondern hatte einen weitaus ernsteren Hintergrund. Da die Stadt Heidelberg nach Artikel 64 zu den Kriegszügen des Pfalzgrafen verpflichtet war, ist es nicht verwunderlich, wenn wir lesen, dass auch die Heidelberger Schützen-Compagnie bei solchen Gelegenheiten in Anspruch genommen wurde. Dafür wurden ihr aber auch städtische Privilegien zuteil, die unter anderem in der Aufhebung der direkten Steuern bestanden.

Geschossen wurde damals im Schießgraben, an der Stelle der heutigen Grabengasse. Um 1505 errichtete man bei der heutigen Marstallstraße ein Schießhaus, welches vom damaligen Pritschenmeister Lienhard Flexel in einem Reimspruch, anlässlich des Armbrustschießens am 21. Oktober 1554 erwähnt wird. Ab 1600 wurde an der Stelle des heutigen Konrad-Adenauer-Platzes (ehemaliger Seegarten) geschossen.

Der Dreißigjährige Krieg (1618-1648) bereitete dem fröhlichen Schießen ein jähes Ende. Nach dem Krieg brauchte das Schützenwesen 40 Jahre um sich wieder zu erholen bevor das nächste geschichtsträchtige Ereignis aus dem Vergnügen blutigen Ernst werden ließ.

Am 24. Oktober 1688 nämlich erschien der französische Quartiermeister von Chamly in Heidelberg um dem Deutschmeister Prinz und Pfalzgraf Ludwig Antonius die Übergabe, der zu langem Widerstand impotenten Festung, nachzulegen. Der eigentliche Zerstörungstag unter General Melac war der 2. März 1689, die restliche Zerstörung wurde am 23. März 1693 nachgeholt. Der französisch-pfälzische Erbfolgekrieg (1688-1697) den man unberechtigterweise Lieselotte von der Pfalz, die im Heidelberger Schloß aufgewaschen war, in die Schuhe schieben wollte, hat tiefe Spuren in Baden und in der Pfalz hinterlassen. Das Ergebnis der furchtbaren Zerstörungen ist heute noch am Heidelberger Schloss zu besichtigen.

Zu Beginn des 18. Jahrhunderts, man hatte die Jahrzehnte der französischen Besetzung mit ihren Grausamkeiten und Unterdrückungen einigermaßen heil überstanden, war es wieder soweit, dass die löbliche Schützencompagnie aufs Neue als Eckpfeiler in der Verteidigung ihrer Heimatstadt erstehen konnte.

Auch damals gab es Schwierigkeiten mit den Schießstätten und der Wölfelsche Garten, etwa am Ende des ehemaligen Hotels „Victoria“ gelegen, erfüllte seinen Zweck vor allem in sicherheitstechnischer Hinsicht schon lange nicht mehr. Also sah man sich nach einem besser geeigneten Gelände um und fand den Friesenberg für brauchbar. Nach vielen amtlichen Schreiben und noch mehr Intrigen jedweder Art wurde der Plan aber wieder aufgegeben. Am 13. März 1830 wurde zu einer Generalversammlung, mit dem Ziel der Neugründung eines Schützencorps, in Freys Bierbrauerei geladen Ein Verbot durch die Napoleonischen Gesetze bestand zu dieser Zeit nicht mehr. Nach einer zweiten Generalversammlung konnte am 6. September 1830 das Grundgesetz des Heidelberger Schützencorps von 1830 niedergelegt werden. Die strenge Organisation und die bis in die kleinste geregelte Kleiderordnung lassen auf ein militärisches Auftreten schließen, zumal Erbgroßherzog Ludwig von Baden Chef der Schützen wurde. Das beginnende 19. Jahrhundert brachte mit seinem politischen Wandel auch die Änderung des Schützenwesens mit sich. Am 27. April 1860 beschlossen alle Heidelberger Schützen in einer Gründungsversammlung, sich den Namen „Heidelberger Schützenverein“ zu geben. Von nun an fehlte aber vielen Schützen ein wichtiges Motiv, nämlich einer Wehrorganisation mit entsprechender Kampfbereitschaft anzugehören. Sie kehrten also dem neuen „Verein“ alsbald den Rücken. Die aber, die blieben, legten von da an den Grundstein für das heutige Vereinswesen und das Schießen als rein sportliche Übung. Allerdings war die Stadt Heidelberg nun nicht mehr verpflichtet, ein für das Schießen geeignetes Gelände zur Verfügung zu stellen. Es musste ein neues Gelände gefunden werden.

Nach langem Suchen und nach sorgfältiger Prüfung fand man das Bauernfeind-Gelände im Sandloch oberhalb des Schlossgartens für geeignet. Obwohl der damalige Schriftführer Dr. Mittermaier den Kauf des Geländes als großes Wagnis bezeichnete, bestätigte die steigende Zahl der Mitglieder die Richtigkeit dieser Entscheidung. Denn nicht nur die Eignung des Geländes als Schießplatz, auch die einmalige landschaftliche Lage bewog den einen oder anderen Mitglied zu werden; ein Umstand den man auch heute nicht aus dem Auge verlieren sollte.

Mit der Gründung des Deutschen Schützenbundes am 11. Juli 1861 in Gotha vollzog man die Schaffung einer reinen Sportorganisation auf nationaler Grundlage und gleichzeitig die Wandlung des Schützen vom freiwilligen Stadtsoldaten zum freien deutschen Sportsmann.

Die starke sportliche Inanspruchnahme der Schießbahnen und des Schießhauses sowie die stetig steigenden Mitgliederzahlen (1900 ca. 120 Mitglieder) machten einen Neubau der Anlagen erforderlich. Glücklicherweise konnte das Kisselsche Grundstück erworben werden. Am 8. Mai 1904 fand durch Oberschützenmeister Rosler die Grundsteinlegung des neuen (heutigen) Schützenhauses statt. Es folgten Jahre eines regen, sportlich erfolgreichen und gesellschaftlich bedeutenden Vereinslebens statt bis der 1. Weltkrieg seine dunklen Schatten wirft.

Nach Kriegsende verbieten die Bestimmungen des Versailler Vertrages ein Schießen mit Sportwaffen. So ruht von 1919 bis 1924 jeglicher Schießbetrieb. Ab 1924 darf wieder mit kleinkalibrigen Waffen geschossen werden.

Obwohl sich die wirtschaftliche Lage in Deutschland von Jahr zu Jahr verschlechtert und die Zahl der Mitglieder ständig sinkt, werden 1932 die Stände erweitert.

Ein Jahr später 1933 erinnert man sich der Ideale der *Heidelberger Schützenbrüder von 1490*, erkennt sie als geschichtlichen Vorgänger an und manifestiert dies mit Namen „**Heidelberger Schützenverein von 1490 e.V.**“

Mit der Auflösung des deutschen Schützenbundes am 24. Mai 1935 nimmt das Unheil seinen Lauf. Der Sport wird in allen Belangen ideologischen und machtpolitischen Zwecken untergeordnet. Nur mit Mühe und unter größtem Einsatz einzelner Schützenbrüder gelingt es das Schützenhaus und die Anlage über den 2. Weltkrieg hinaus zu bewahren.

Nach 1945 ist an ein Schießen nicht zu denken, selbst das Wort „Schütze“ durfte nicht mehr auftauchen, was wir daran erkennen, dass sich der Verein von 1948 bis 1951 Gesellschaft 1490 Heidelberg nennen musste. Die Aktivitäten des Vereins beschränkten sich in dieser Zeit auf Veranstaltungen rein gesellschaftlicher Art.

Unter Oberschützenmeister Karl Simm kann sich der Verein am 26. März 1951 wieder seines alten Namens „Heidelberger Schützenverein von 1490 e.V.“ bedienen. Das Schießen mit Luftgewehren wird in diesem Jahr am 26. Januar 1951 wieder zugelassen.

28. April 1952: Erste Disziplinen wie das Schießen auf 50 Meter werden freigegeben

11. September 1954: Freigabe für das Schießen auf 100 Meter.

1990: Nach einem Brand werden die Pistolenstände neu gebaut.

1994 wurden durch Umbauten neue Vereinsräume sowie die 50- und 100 Meter Schießbahnen vollständig neu erstellt. Zudem wurde die Jägerschaft mit speziellen Schießanlagen baulich und im Sinne des Vereins integriert.

2 Interesse für den Schießsport,

2.1 Aufnahme in den Verein und Mitgliedschaft

Ist das Interesse nach mehreren Schießabenden im Verein (mittwochs ab 19 Uhr Uhr) so, dass der Interessent gern in den Verein aufgenommen werden will, so steht am Anfang ein Gespräch mit dem Oberschützenmeister.

Formal ist das Antragsformular (vgl. Anlage) auszufüllen und ein einfaches unbescholtenes Führungszeugnis (zu beantragen bei der Stadt oder Kreis) sowie ein aktuelles Passbild vorzulegen.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt 160 € im Jahr (Stand 2019) sowie eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 160 € und erfordert eine Einzugsermächtigung per Lastschrift.

Darüber hinaus sind im Jahr 10 Arbeitsstunden zu leisten (vgl.5.3).

2.2 Schießen

Um den Schießsport auszuüben sind Voraussetzungen zu erfüllen:

2.2.1 Bedürfnis

Unser Staat sorgt sich in erster Linie um die Sicherheit aller Bürger in Deutschland und verbietet grundsätzlich den Besitz und Umgang mit Waffen. Ausnahmen können für Personen wie z.B. Sportschützen, Jäger usw. sein, die einen **Bedarf** an Waffen z.B. als **Sportgerät** haben. Dieses Bedürfnis muss nachvollziehbar nachgewiesen werden. Für Sportschützen gilt, sie müssen regelmäßig also mindestens 18-mal im Jahr und mindestens einmal im Monat sportlich schießen und dies sowohl im persönlich geführten Schießbuch als auch in der Schießkladde auf dem Stand dokumentiert haben. Darüber hinaus muss der Sportschütze an Wettkämpfen teilnehmen.

Es gibt

- Vereinsmeisterschaften/Wettkämpfe
- Kreismeisterschaften
- Landesmeisterschaften
- Deutsche Meisterschaft (DM)

Die Schießdisziplinen sind in der Sportordnung geregelt. Diese darf nur ein Dachverband erstellen und müssen behördlich genehmigt sein. Deswegen ist jeder Schützenverein auch Mitglied in einem Dachverband, damit er nach dessen Sportordnung geregelte Wettkämpfe schießen darf.

2.2.2 Verbände

In Deutschland gibt es mehrere Dachverbände. Jeder Verband richtet die Wettkämpfe nach seiner eigenen Sportordnung aus. Es gibt zwischen den einzelnen Dachverbänden nur wenige Überschneidungen hinsichtlich der geschossenen Disziplinen. Jedem Dachverband können mehrere Landesverbände untergeordnet sein. Diese sind jeweils für einzelne Bundesländer oder Gebiete zuständig. Die Landesverbände führen ihre Meisterschaften nach den Regeln des Dachverbandes durch.

Ein Verband gilt in Deutschland als anerkannt, wenn dies vom [Bundesverwaltungsamt](#) festgestellt wird. Das Bundesverwaltungsamt prüft und genehmigt die Sportordnung, u.a. ob der Verband mindestens 10.000 Mitglieder hat. Die Sportordnung regelt genau die angebotenen Disziplinen mit den jeweiligen Wettkampfabläufen, den zugelassenen Waffen, Sicherheitsvorschriften und Bekleidungsordnungen.

Anerkannt sind zurzeit^[1] folgende Verbände:

- Bund der Militär- und Polizeischützen e.V.
- **Deutscher Schützenbund e.V. (hier ist der HSV1490 Mitglied)**
- Deutsche Schießsport Union e.V.
- Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V.
- Kyffhäuserbund e.V.
- Bund Deutscher Sportschützen e.V.
- Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.
- Bayerische Kameraden- und Soldatenvereinigung e.V.
- Bayerischer Soldatenbund 1874 e.V.

- Freie Schützen in Deutschland e.V.

Organisatorisch unterteilen sich die Landesverbände wiederum in Bezirke oder Kreise.

[Schützenvereine](#) sind beim Landesverband Mitglied und somit auch im **Deutschen Schützenbund**. An Meisterschaften nach der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes dürfen nur Schützen aus Vereinen teilnehmen, die einem der Landesverbände angehören und die zuvor die Disziplin, in der sie antreten, in einer Vereinsmeisterschaft geschossen haben.

Der Heidelberger Schützenverein 1490 ist Landesverbandsmitglied im BSV (Badischer Schützenverband 1862 e.V., www.bsvleimen.de) und dort dem Schützenkreis 5 zugeordnet. Der Badische Schützenverband (Landesverband) ist wiederum Mitglied im Deutschen Schützenbund (DSB). Die Mitgliedsausweise (DSB/BSV) für die Vereinsmitglieder des HSV 1490 werden vom Badischen Schützenverband und nicht vom HSV 1490 ausgestellt. Der HSV 1490 selbst stellt keine Ausweise aus.

Der Badische Schützenverband BSV (www.bsvleimen.de) ist unterteilt in 13 Schützenkreise

1. Main-Tauber, 2. Buchen, 3. Mosbach, 4. Neckartal, **5. Heidelberg**, 6. Wiesloch, 7. Weinheim, 8. Mannheim, 9. Schwetzingen, 10. Sinsheim, 11. Bruchsal, 12. Karlsruhe, 13. Pforzheim

▣ Sportschützenkreis 5: Heidelberg

Heidelberg

<p>Kreisschützenmeister Bruno Winkler Konstanzer Straße 94 69126 Heidelberg Telefon: 06221 33897-22 Telefax: 06221 33897-77 E-Mail: winkler@wmxde-sign.de</p>	<p>Kreissportleiter Beate Hirscher Bismarckstraße 2 68723 Plankstadt Telefon: 06202 7609552</p>	<p>Kreisjugendleiter Christian Luttenberger Albert-Schweitzer-Straße 3 68723 Schwetzingen E-Mail: Christian.luttenberger@schuetzenjugend-hd.de</p>
---	--	---

Vereine

<p>Bogensportclub Heidelberg e.V. SV Dossenheim Tell Edingen SVgg Eppelheim SVgg Handschuhsheim KKS Alt-Heidelberg</p>	<p>Polzeisportverein Heidelberg e.V. SGi Heidelberg Tell Heidelberg SV 1490 Heidelberg SV Kirchheim</p>	<p>SG Rohrbach SV Schlierbach SG Wieblingen SG Ziegelhausen</p>
--	---	---

Darüber hinaus ist der HSV 1490 Mitglied in dem Landesverband (LV) des BDS. Hier sind die Mitglieder 1490 aber nicht automatisch (zwangsweise) gemeldet und Mitglied. Es ist möglich sich

persönlich als Mitglied in diesem weiteren Verband anzumelden um auch nach dessen Schießordnung schießen zu dürfen. So gibt es im 1490 eine Gruppe, die auch im Bund deutscher Sportschützen e.V. (BDS) angemeldet ist. Diese zusätzliche Mitgliedschaft kostet ca. 27 € im Jahr (Stand: 2019)

2.2.2.1 BDS, Bund Deutscher Sportschützen e.V.

Der Bund Deutscher Sportschützen 1975 e. V. (BDS) ist mit 50.000 Mitgliedern nach dem Deutschen Schützenbund der zweitgrößte Dachverband in Deutschland. Der Schwerpunkt liegt auf dem Großkaliberschießen. Die Disziplinen sind tendenziell dynamisch ausgerichtet. Einige Disziplinen werden international bis zu Weltmeisterschaften geschossen.

Angebote Disziplinen:

- Statisches Kurzwaffenschießen
- Mehrdistanzschießen für Kurz- und Langwaffen
- Fallscheibenschießen (Kurz / Lang), auf Stahlplatten
- Speedschießen (Kurz / Lang)
- div. Langwaffendisziplinen von 50 bis 300 m
- [IPSC](#) (Parcourschießen Kurz / Lang)
- [Field Target](#)
- [Wurfscheibenschießen](#)
- Vorderladerschießen (Kurz / Lang)
- Westernschießen

<https://www.bdsnet.de/uebersicht.html>

2.2.3 Sachkunde

Um eine Waffenbesitzkarte für Sportschützen beim Landratsamt beantragen zu können benötigt man

1. Nachweis der Mitgliedschaft im Schützenverein von mindestens 12 Monaten
2. Praktischen Schießnachweis von mind. 18 x im Jahr oder mind. 1 x monatlich regelmäßig
3. Bestandener Sachkundenachweis

Der Sachkundelehrgang wird nicht vom Heidelberger Schützenverein 1490 e.V. angeboten. Eine Teilnahme muss der Interessent selbst organisieren. Die Vorgabe des OSM 1490 ist den „Sachkundelehrgang“ nur in Verbindung mit dem Erweiterungslehrgang „Standaufsicht“ zu absolvieren. Der Grund ist, dass nur mit der bestandenen „Standaufsicht“ später allein auf einem Stand trainiert werden kann.

Im Schützenkreis 5 Heidelberg / Eppelheim werden relativ regelmäßig Lehrgänge angeboten. Kosten ca. 100 € (Stand 2019). Die Lehrgänge können natürlich auch bei anderen zugelassenen Anbietern absolviert werden.

Vgl. auch:

<https://www.sk5hd.de/index.php/Sachkundelehrgang.html>

2.2.4 Waffenbesitzkarte für Sportschützen

Voraussetzungen für die Erteilung einer Waffenbesitzkarte sind:

1.) Mindestalter: in der Regel 25 Jahre

- abweichend davon gelten bestimmte Ausnahmen:
- Für die erstmalige Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis gilt ein Mindestalter von 21 Jahren, wenn Sie ein positives amts- oder fachpsychologisches Zeugnis über die geistige Eignung vorlegen können,
- Für die Erteilung einer Waffenbesitzkarte zum sportlichen Schießen mit bestimmten Kleinkaliberwaffen und Flinten gilt für Sie ein Mindestalter von 18 Jahren.

2.) Zuverlässigkeit

3.) persönliche Eignung

Die erforderliche persönliche Eignung besitzen Sie beispielsweise nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie

- geschäftsunfähig,
- alkoholabhängig oder
- psychisch krank sind.

4.) Sachkunde

Den erforderlichen Nachweis der Sachkunde über die wichtigsten waffenrechtlichen Vorschriften und den sicheren Umgang mit Waffen und Munition einschließlich ausreichender Fertigkeiten im Schießen mit Schusswaffen können Sie durch eine Prüfung beim zuständigen Regierungspräsidium erlangen. In bestimmten Fällen können Sie die Sachkunde auf andere Weise (z.B. durch die Jägerprüfung oder für Sportschützinnen und Sportschützen durch erfolgreiche Teilnahme an einem staatlich anerkannten Sachkundelehrgang) nachweisen.

5.) Nachweis eines Bedürfnisses

Das Bedürfnis (ein vernünftiger Grund) kann sich aus einem besonderen persönlichen oder wirtschaftlichen Interesse ergeben. Ein solches haben vor allem:

6.) Jägerinnen und Jäger

7.) Sportschützinnen und Sportschützen

2.2.5 Grüne Waffenbesitzkarte

Die „Grüne Waffenbesitzkarte“ wird nach § 10 Waffengesetz erteilt. Für Jäger in Verbindung mit § 13 Waffengesetz und für Sportschützen eines nach § 15 Waffengesetz anerkannten Verbandes in Verbindung mit § 14 Waffengesetz. Auf die grüne WBK können mehrschüssige Pistolen und Revolver

(auch Kleinkaliber), Langwaffen wie Selbstladebüchsen, Selbstladeflinten, Repetierbüchsen, Repetierflinten und Einzellader erworben werden. Jede Waffe muss vorher einzeln bei der zuständigen Behörde beantragt werden. Die Erwerbserlaubnis für die beantragte Waffe wird dann als „Voreintrag“ in die WBK eingetragen. Innerhalb eines Jahres muss die beantragte Waffe dann erworben werden, sonst verfällt der Voreintrag. Eine Ausnahme gilt für Jäger, als Inhaber eines gültigen Jahresjagdscheines. Diese dürfen Langwaffen nach § 13 Abs. 3 Waffengesetz ohne vorherige Genehmigung erwerben, sie müssen diese Waffen allerdings innerhalb von 14 Tagen anmelden und in ihre WBK eintragen lassen.

Für Sportschützen gilt: Das Regelbedürfnis für Waffen der grünen WBK umfasst zwei mehrschüssige Kurzwaffen und drei Selbstladegewehre. Für dieses „Grundkontingent“ genügt die regelmäßige Teilnahme am Schießtraining. Nach Nr. 14.2.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV)[6] vom 5. März 2012 soll eine regelmäßige Teilnahme vorliegen, wenn der Schießsport mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen einmal pro Monat oder 18-mal verteilt über das ganze Jahr betrieben wird. Die Verwaltungsvorschrift bindet allein die Waffenbehörde; ein Verwaltungsgericht ist im Streitfall an diese Wortauslegung nicht gebunden und kann auch anders entscheiden. Außerdem muss nach § 14 Waffengesetz der Sportschütze zum Erwerb von Waffen mit einem Kaliber von mehr als 5,6 mm abweichend von § 4 Waffengesetz das 21. Lebensjahr vollendet haben.

Der Ablauf im Verein ist so: man lädt die Antragsformulare von www.bsvleimen.de, füllt diese vollständig aus und übergibt diese dem Oberschützenmeister (OSM). In den Anträgen sind die Verwaltungsgebühren genannt, die man an den BSV überweisen muss. (20 € oder 50€; Stand 2019). Der OSM prüft und reicht den Antrag beim Badischen Schützenverband Leimen (BSV) ein. Die dortige Prüfung kann mehrere Wochen in Anspruch nehmen. Der BSV Leimen (Frau Lauer; Stand 2019) bestätigt das Bedürfnis und sendet die Unterlagen gestempelt und unterschrieben an den OSM zurück. Der OSM übergibt (oder sendet zu) die Unterlagen dem Antragsteller.

Mit diesen Unterlagen + Fotos vom gekauften Tresor (Außen, Innen, Typenschild), Originalzeugnis von der Sachkunde und sicherheitshalber nochmaliger Fotokopie des Schießbuches geht der Schütze zum zuständigen Landratsamt. Für im Rhein-Neckar-Kreis Gemeldete ist dies das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Ordnungsamt – Jagd und Waffenbehörde, Im Breitenspiel 5, 69126 Heidelberg-Rohrbach-Süd (06221-522-2484) auch www.rhein-neckar-kreis.de. Dort muss noch einmal die WBK mittels eines weiteren Antrages beantragt werden (die Anträge für den BSV waren nur um das Bedürfnis nachzuweisen). Für Heidelberger: Bürgeramt, Bergheimer Straße, Heidelberg.

2.2.6 Gelbe Waffenbesitzkarte

Die „Gelbe Waffenbesitzkarte“ wird für Sportschützen eines nach § 15 Waffengesetz anerkannten Verbandes nach § 14 Abs. 4 Waffengesetz erteilt. Inhaber einer solchen Waffenbesitzkarte dürfen Einzellader mit glatten und gezogenen Läufen, Repetierlangwaffen (mehrschüssig) mit gezogenen Läufen, einläufige Einzellader-Kurzwaffen für Patronenmunition und mehrschüssige Kurz- und Langwaffen mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen) erwerben. Die Anzahl der zu erwerbenden Waffen ist nicht beschränkt, es dürfen aber in der Regel nur zwei Waffen innerhalb von sechs Monaten erworben werden. Des Weiteren muss die erworbene Waffe in der Disziplin der Sportordnung eines anerkannten Schießsportverbandes zugelassen sein. Der Erwerb muss innerhalb von 14 Tagen bei der zuständigen Waffenbehörde angemeldet werden.

Ablauf zur Beantragung wie oben bei der grünen WBK beschrieben.

2.2.7 Rote Waffenbesitzkarte

Für Waffensammler nach § 17 Waffengesetz und Waffensachverständige nach § 18 Waffengesetz. Diese Waffenbesitzkarte wird für Schusswaffen bestimmter Art oder eines bestimmten Sammelgebietes, in besonderen Fällen auch für „Schusswaffen aller Art“ erteilt. Zum Erwerb einer Waffe benötigen die Inhaber keinen Voreintrag, sie müssen die erworbenen Schusswaffen lediglich innerhalb von zwei Wochen nach § 17 und von 3 Monaten nach § 18 anmelden und in die WBK eintragen lassen.

2.2.8 Sportschützen

Sportschützen werden auch mehr als zwei Kurzwaffen bzw. drei halbautomatische Langwaffen genehmigt, wenn ein entsprechendes waffenrechtliches Bedürfnis vorliegt. Etwa bei regelmäßigem Wettkampfsport in weiteren Disziplinen, für die die bereits vorhandenen Schusswaffen, laut Sportordnung des Verbandes, nicht zugelassen sind. Die jeweiligen Bedürfnisbescheinigungen für den Sportschützen erteilt der zuständige Schießsportverband unter Beachtung gesetzlicher und interner Auflagen. Generell tendieren die zugelassenen Schießsportverbände dazu, diese Kontingentüberschreitung nur Schützen zu befürworten, die nachweislich an überregionalen Wettkämpfen teilnehmen.

Die Waffenbesitzkarte berechtigt zum Transport der nicht schussbereiten und nicht zugriffsbereiten Waffen zum jeweiligen Ereignis, also Transport zum Schießstand und muss dabei zusammen mit dem Personalausweis oder dem Reisepass mitgeführt werden.

2.2.9 Landratsamt

Ansprechpartnerin im Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis ist u.a. Frau Neckar, Frau Carola Ruder (hängt vom Buchstaben des Nachnamens des Schützen ab).

2.2.10 Bürgeramt Heidelberg

Ansprechpartner Herr Weber

3 Schießstände und Schießzeiten

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
Tunnel 4 x 100/50/25	Reservisten Kamerad- schaft „RK“ Abends	Jäger ab 19 Uhr	1490 0-24 Uhr	1490 0-24 Uhr	Jäger ab 19 Uhr	1490 0-24 Uhr	Jäger (Okt-Apr)
Pistole 10 x 25 m offener Stand	09-13 Uhr 15-20 Uhr	09-13 Uhr 15-20 Uhr	09-13 Uhr 15-20 Uhr	09-13 Uhr 15-20 Uhr	09-13 Uhr 15-20 Uhr	09-13 Uhr 15-18 Uhr kein OSP	09-13 Uhr nur .22 IfB
8 x 50m KK 5 x 100m KK Offener Stand	09-13 Uhr 15-20 Uhr	09-13 Uhr 15-20 Uhr	09-13 Uhr 15-20 Uhr	09-13 Uhr 15-20 Uhr	09-13 Uhr 15-20 Uhr	09-13 Uhr 15-20 Uhr	09-13 Uhr
5 x 100 m GK	09-13 Uhr 15-20 Uhr	09-13 Uhr 15-20 Uhr	09-13 Uhr 15-20 Uhr	09-13 Uhr 15-20 Uhr	09-13 Uhr 15-20 Uhr	09-13 Uhr 15-18 Uhr	verboten
5 x LuPi/LG	24/7	24/7	24/7	24/7	24/7	24/7	24/7
Armbrust/ Zimmerstutzen	24/7	24/7	24/7	24/7	24/7	24/7	24/7

Schnellfeuerschießen ist am Samstagnachmittag und am Sonntag nicht erlaubt.

An allen gesetzlichen Feiertagen darf nicht geschossen werden.

4 Stand- und Vereinetikette

4.1 Sicherheit

Trotz zuverlässiger Sicherheitsvorschriften kann es theoretisch zu gefährlichen Unfällen mit Schussverletzungen kommen. Ursache ist immer der unbedachte Umgang und das Missachten der nachfolgenden Grundregeln. Routine wie auch Hektik sind ernste Gefahrenquellen.

Die Waffe ist erst am Schützenstand (die Position von der geschossen wird) auszupacken. Dabei ist darauf zu achten, dass der Waffenkoffer o.ä. so auf dem Tisch des Schützenstandes abgelegt und geöffnet wird, dass der Lauf bereits in Richtung Kugelfang zeigt. Während jeder weiteren Handhabung mit der Waffe ist diese Laufrichtung zu beachten bis die Waffe ordnungsgemäß, d.h. vollständig entladen, wieder verpackt und verschlossen wird. Hinweis: Bei Wettkämpfen wird derjenige disqualifiziert der den Lauf einer Waffe mehr als 60° von der Ziellinie wegschwenkt.

Die Waffe wird nur durch den Schützen selbst geladen, dies gilt auch für Gastschützen.

Zum Ablegen der Waffe wird als erstes das Magazin entfernt bzw. die Trommel ausgeschwenkt. Als zweites wird der Verschluss geöffnet und sichergestellt, dass das Patronenlager frei ist. Die Waffe darf nur entladen, Patronenlager frei mit offenem Verschluss und Lauf in Zielrichtung auf dem Schützenstand abgelegt werden. Zusätzlich wird bei Wettkämpfen verlangt, dass ein roter „Faden“, meist ein flexibler Kunststoffstab, in das Patronenlager, idealerweise durch den gesamten Lauf geschoben wird, so dass die Aufsicht schon bei flüchtiger Betrachtung sehen kann, dass Patronenlager und Lauf durch den roten Faden durchzogen sind.

Waffen, die bauartbedingt nicht mit offenem Verschluss abgelegt werden können sind im Verband BDS verboten.

Auf dem Schießstand ist das Tragen von **Gehörschutz** und einer **Brille**, die die Augen auch seitlich absichert, solange Pflicht, bis sicher ist, dass nicht geschossen wird.

Insbesondere Pistolen werfen die heißen Hülsen unterschiedlich aus, so dass von ihnen eine Gefährdung ausgeht (genauso heiße Pulverdämpfe, möglicherweise mit nicht vollständig verbranntem Pulver). Jeder dem eine heiße Hülse unter den Pullover gerutscht ist weiß das sehr genau.

4.2 Ordnung und Sauberkeit

4.3 Arbeitsstunden für Vereinsmitglieder

Alle Vereinsmitglieder, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen im Kalenderjahr 10 Arbeitsstunden leisten. Nicht geleistete Arbeitsstunden werden im Januar des Folgejahres ausgewertet und mit 15 € je Fehlstunde automatisch über den Kassenwart eingezogen. Arbeitsstunden können nicht in andere Jahre übertragen werden. Bei der Addition der Arbeitsstunden wird großzügig für den Verein abgerundet. Angebrochene Stunden zählen nicht.

Die Koordination der Arbeitseinsätze, sowie das Dokumentieren der Arbeitsstunden erfolgen durch den Ökonom (vgl. 2.1.).

Für das Ableisten der Arbeitsstunden für den Verein ist das Mitglied selbst verantwortlich, auch wenn der Ökonom gemeinsame Arbeitseinsätze koordiniert. Es gibt eigentlich immer etwas zu tun.

Als Arbeitsstunden anerkannt sind:

- Handwerkliche Tätigkeiten aller Art, wie auch Landschaftspflege, Instandhaltung, ...
- Auf- und Abbau, aktive Hilfe bei vereinsübergreifenden Wettkämpfen und Veranstaltungen
- Ehrenamtliche Schulungs- und Weiterbildungstätigkeiten, bei denen das Mitglied der Trainer oder Lehrer ist. Z.B. für den Schießlehrer, der die Jugendtrainings durchführt

5 Vereinswaffen und Munitionserwerb für den sofortigen Verbrauch

Vereinswaffen können zum sportlichen Gebrauch vor Ort vom Schießleiter, 1.SM oder OSM ausgeliehen werden. Zudem kann, sofern vorhanden, entsprechend Munition gegen Barzahlung zum sofortigen Verbrauch gekauft werden. Nicht verbrauchte Munition muss wieder abgegeben werden und darf auf keinen Fall mitgeführt werden. Tipp: entweder Training auf Packungsgröße einstellen oder zur Not einen berechtigten Vereinskameraden bitten die Reste zu übernehmen oder zu lagern. Die Munition wird bar bezahlt und der Betrag sollte passend überreicht werden.

Preise (Stand 8/2018): 9 x 19 mm, Packung mit 50 Patronen 15 €

.22 lfB, Packung mit 50 Patronen 5 €

Die Vereinswaffen sind nach Gebrauch und nach Vorgabe des Schießleiters zu reinigen. Reinigungsgeräte des Vereins kann der Schießleiter ausgeben.

Der Schütze sollte Schießscheiben, Schusspflaster (schwarz und weiß) und auch Reinigungsgerät für die beiden gängigen Kaliber 9mm und .22 lfB selbst kaufen. Diese Utensilien sind Verbrauchsmaterialien und werden, genauso wie Munition, normalerweise nicht vom Verein gestellt.

Sinnvollerweise stellt man sich eine Tasche oder Koffer mit allen Utensilien zusammen.

6 Wettkämpfe

Anmeldung und Rückfragen beim Schießleiter.

7 Liegenschaft

Zugang zur Liegenschaft: immer zu den Vereinsschießzeiten. Darüber hinaus kann ein Mitglied, welches über eine mindestens einjährige Mitgliedschaft verfügt, sehr aktiv und regelmäßig schießt und am Vereinsleben teilnimmt, eine gültige WBK, eigene Sportgeräte besitzt und die Standaufsicht nachweisen kann, einen Schlüssel für die Eingangstüren wie auch zu den Schießständen beim OSM beantragen.

Diejenigen, die einen Vereinsschlüssel führen, können nach Rücksprache mit dem Vergnügungswart, OSM oder 1. SM die „Grimmig-Hütte“ sowie den vorgelagerten Platz am Bogenschießstand auch für

private Veranstaltungen, geselliger Art wie z.B. einer Grill- oder Geburtstagsfeier nutzen. Dazu ist auch der Zugang von Nicht-Vereinsmitgliedern gestattet. Das Vereinsmitglied hat natürlich die Verantwortung für seine Gäste und das Vereinsgelände.

8 Sonstiges

Anmerkungen, Änderungswünsche und Aktuelles für diesen Brief bitte melden an u.p@gmx.de

9 Glossar

LG	Luftgewehr
LGD	Luftgewehr-Dreistellungskampf
Z	Zimmerstutzen
KK	Kleinkaliber (in der Regel 0,22 lfB)
GKSG	Großkaliber Standartgewehr 300 m
GKFG	Großkaliber Freies Gewehr 300 m
KKI	international: 120 Schuss
LuPi	Luftpistole
FPI	Freie Pistole, olympisch 50m-Pistole; .22 lfB, nur offene Visierung
OSP	Olympisch Schnellfeuerpistole, 0,22 lfB, Mehrlader
SP.22	Sportpistole Kaliber .22 lfB
GKP	Sportpistole Kaliber .38 -.45
STP	Standartpistole
wr	Wurftauben-TRAP; Tontaube startet 15m vor Position und fliegt in verschiedenen Winkel flach weg
WS	Wurftauben Skeet, Taube startet z.B. seitlich links oben aus Turm und quert Schussfeld bzw. auch andersherum von rechts nach links, kann auch tief starten.
LS	Laufende Scheibe 10 m
LSM	Laufende Scheibe mixed
LSN	Laufende Scheibe Normallauf
AI	Armbrust International 30 m
A	Armbrust 10 m
PG	Perkussions-Gewehr 50 m
PD	Perkussions-Dienstgewehr 100 m
SG	Steinschloss-Gewehr 50 m
PR	Perkussionsrevolver 25 m
PPI	Perkussionspistole 50 m
SPI	Steinschlosspistole 50 m
B	Bogen
FV	Feldbogen-Visierklasse

**Beleg über den vorübergehenden Verleih einer Waffe
(Nachweis nach § 38 Nr. 1 e des Artikels 1 (WaffG) des WaffRNeuRegG)**

Angabe zur **Person des Verleihers** (Überlassers):

Name: _____ Vorname(n): _____

Wohnung (Straße, Nr., PLZ, Ort): _____

Angaben zur **Person des Leihnehmers** (vorübergehender Erwerber und Besitzer):

Name: _____ Vorname(n): _____

Wohnung (Straße, Nr., PLZ, Ort): _____

Leihberechtigungsgrund des Leihnehmers:

- Waffenbesitzkarte Nr. _____ ausstellende Behörde _____
 anstelle einer Waffenbesitzkarte nur bei Verleih von Langwaffen
 Jagdschein Nr. _____ ausstellende Behörde _____ gültig bis _____

Der Leihgeber überlässt dem Leihnehmer nur für die Dauer von maximal einem Monat ab Datum der Überlassung gemäß § 12 Abs 1 Nr. 1a) WaffG und lediglich für einen vom Bedürfnis umfassten Zweck bzw. im Zusammenhang damit folgende Waffe(n):

Aus WBK des Verleihers Nr.	Ausstellende Behörde	Hersteller oder Warenzeichen (Modell)	Herstellungsnummer

Ein überlassen von Waffen an Dritte wird nicht gestattet.

Dieser Beleg ist im Umgang mit der / den vorbezeichneten Waffe(n) mitzunehmen und Berechtigten auf Verlangen vorzuzeigen.

(Überlassungsdatum)

(Unterschrift des Überlassers)

(Unterschrift des Leihnehmers)

- 9.1 Formulare,
- 9.1.1 Nachweis Arbeitseinsatz

Nachweis Arbeitseinsatz 20__

Name: _____

Datum	von	bis	Σ h / €	Tätigkeit	bestätigt durch:

Σh	
$\Sigma \text{€}$	

Hinweis: 10 Arbeitsstunden je Mitglied je Kalenderjahr oder für je 15 € Materialkosten werden eine Arbeitsstunde abgezogen.

9.2 nützliche Webseiten

<https://www.dsb.de/sport/>

<https://www.dsb.de/sportordnung/> (Registrierung erforderlich)

<https://www.bsvleimen.de/>

Liste B des BSV: https://www.sk5hd.de/index.php/liste_b.html

<https://www.sk5hd.de/>

<https://www.hsv1490.de/>

Weiterhin BDS: <https://bds-lv5.de/>

[https://www.schuetzenverein-roedelbachtal.de/?loadCustomFile=SV_Rodelbachtal/Pdf_Dokumente/waffenverleih\(1\).pdf](https://www.schuetzenverein-roedelbachtal.de/?loadCustomFile=SV_Rodelbachtal/Pdf_Dokumente/waffenverleih(1).pdf)

Youtube:

Grundlagen beim Schießen: <https://www.youtube.com/watch?v=SG3gLQ7wuXY>

Kurzwaffe Grifftechnik und Abzugskontrolle: <https://www.youtube.com/watch?v=VsNI5ZUMaHs>

Tutorial zur Waffensachkundes Schulung: <https://www.youtube.com/watch?v=d4B1y2cVu24>